

Satzung

der

Michael-Zikic-Stiftung

§ 1: Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen: Michael-Zikic-Stiftung.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige selbständige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Bonn.

§ 2: Stiftungszweck

- (1) Der Zweck der Stiftung ist die Förderung der deutsch-serbischen Beziehungen durch die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Geistes- und Sozialwissenschaften, der Bildung und Erziehung, der Kunst und Kultur in beiden Ländern.
- (2) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Organisation und Durchführung von bilateralen Tagungen, Symposien und Konferenzen. Die Ergebnisse sollen der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden, beispielsweise durch die Veröffentlichung von Materialien und Ergebnissen der Veranstaltung. Der Stiftungszweck wird ferner insbesondere verwirklicht durch die finanzielle Unterstützung von Studierenden und Doktoranden der Geistes- und Sozialwissenschaften, beispielsweise durch die Vergabe von (Auslands-)Stipendien. Schließlich wird der Stiftungszweck insbesondere dadurch verwirklicht, dass Künstlern beider Länder ein Forum zur Darstellung ihrer Werke gegeben wird durch die Veranstaltung von Lesungen, Ausstellungen und Konzerten, aber auch durch die Unterstützung kultureller Einrichtungen.
- (3) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Zuwendungen von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 3: Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung erfüllt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts *steuerbegünstigte Zwecke* der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Stiftung darf höchstens 1/3 ihres Einkommens dazu verwenden, um in angemessener Weise den Stifter und seine nächsten Angehörigen zu unterhalten, ihre Gräber zu pflegen und ihr Andenken zu ehren.
- (4) Die Stiftung wird nach den Grundsätzen des Stiftungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen verwaltet.

§ 4: Stiftungsvermögen

- (1) Das Vermögen der Stiftung beträgt im Zeitpunkt ihrer Errichtung 344.000,00 DM. Es besteht aus einem Bankguthaben (Kontonummer: 2 812 101 00) bei der Dresdner Bank Detmold (BLZ: 480 800 20).

Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Stiftungsvermögen ungeschmälert in seinem Wert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig.

- (2) Die Erträge aus dem Stiftungsvermögen nach Abs. 1 sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Das selbe gilt für Spenden und sonstige Zuwendungen Dritter, die der Stiftung zu diesem Zweck zugewendet werden. Die Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen und Spenden vorab zu decken. Zustiftungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu, wenn sie ausdrücklich als solche bestimmt sind. Freie Rücklagen dürfen im Rahmen der steuerlichen Vorschriften gebildet werden. Sie gehören zum Stiftungsvermögen. Stehen für die Verwirklichung von dem Stiftungszweck entsprechenden Vorhaben ausreichende Mittel nicht zur Verfügung, so kann insofern aus den Erträgen eine zweckgebundene Rücklage nach § 58 Nr. 6 AO gebildet werden.
- (3) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 5: Stiftungsorgane

Organ der Stiftung ist der Vorstand.

§ 6: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus vier bis sieben Personen. Der erste Vorstand wird vom Stifter ernannt; danach durch Kooptation durch den Vorstand. Der Stifter ist auf Lebenszeit weiteres Vorstandsmitglied. Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ohne Stimmrecht haben.
- (2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der erste Vorsitzende und der erste stellvertretende Vorsitzende werden vom Stifter ernannt. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Wiederernennung und Wiederwahl sind zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit führt das jeweilige Vorstandsmitglied die Geschäfte bis zur Ernennung des Nachfolgers fort.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands können vor Ablauf der Amtszeit vom Stifter aus wichtigem Grunde abberufen werden. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, ist für die verbleibende Amtszeit ein neues Mitglied zu benennen.

§ 7: Aufgaben des Vorstandes

- (1) Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch den Vorsitzenden oder den Stellvertreter.
- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er verwaltet die Stiftung nach Maßgabe des Stiftungszwecks und dieser Satzung in eigener Verantwortung. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - Verwaltung des Stiftungsvermögens
 - Berichterstattung und Rechnungslegung über die Tätigkeit der Stiftung
 - Aufstellung des Jahresabschluss
 - Genehmigungen von Zuwendungen oder Zustiftungen, die mit Bedingungen, Auflagen oder Belastungen verbunden sind
 - Beschlussfassung über Vergabe der Zuwendungen
 - Anstellung von Arbeitskräften
 - Satzungsänderungen, Zusammenschluss mit anderen Stiftungen und Aufhebung der Stiftung

- Berufung fachkundiger Beiräte

§ 8: Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Ferner ist der Vorstand mit einer Frist von mindestens einer Woche einzuberufen, wenn zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen.
- (2) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Falle von dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Beschlüsse, die das Stiftungsvermögen betreffen, bedürfen der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder.
- (4) Bei Entscheidungen, die ein Vorstandsmitglied betreffen, hat dieses kein Stimmrecht und bleibt für die Ermittlung der Stimmenmehrheit oder Einstimmigkeit unberücksichtigt.
- (5) Über den Verlauf der Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen und von den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- (6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9: Satzungsänderungen, Auflösung

- (1) Änderungen dieser Satzung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung bedürfen der Zustimmung aller sieben Vorstandsmitglieder.
- (2) Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich, so kann der Vorstand einstimmig eine Änderung des Stiftungszwecks beschließen. Ein neuer Stiftungszweck soll ebenfalls gemeinnützig im Sinne der Vorschriften des Abschnitts *steuerbegünstigte Zwecke* der Abgabenordnung sein und dem ursprünglichen Stiftungszweck möglichst nahe kommen. Eine Genehmigung durch die zuständige Finanzbehörde ist erforderlich.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Vermögen der Stiftung nach Abzug bestehender Verbindlichkeiten in vollem Umfang an den Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft e.V., Frankfurt am Main der es unmittelbar und ausschließlich für gleiche oder ähnliche gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10: Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des Stiftungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 11: Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Zustellung der Genehmigungsurkunde in Kraft.

Bonn, den 3. Dezember 2014

Für den Vorstand



Milan Kosanović, M.A.
Stellv. Vorsitzender des Vorstandes